

Richtlinien des BMFSFJ
zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)
- BFD-Kostenerstattungsrichtlinien -
vom 01.09.2023

1. Kosten der Einsatzstellen

- 1.1. Die Einsatzstellen erbringen Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen - soweit diese vereinbart wurden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BFDG).
- 1.2. Die Einsatzstellen tragen die sich aus der Beschäftigung der Freiwilligen ergebenden Verwaltungskosten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BFDG).
- 1.3. Für den Bund zahlen die Einsatzstellen das Taschengeld (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BFDG). Dabei muss das Taschengeld angemessen sein (§ 2 Nr. 4 Satz 2 BFDG). Ein Taschengeld ist insbesondere dann angemessen, wenn es
 - sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt, § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI),
 - dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
 - bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung gekürzt ist.
- 1.4. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BFDG). Dazu gehören insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 13 Abs. 2 BFDG) sowie Beitragszuschüsse, soweit das Sozialversicherungsrecht diese vorsieht (insbesondere nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI). Hierbei

hat die Einsatzstelle hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil an die Sozialversicherung zu entrichten.

- 1.5. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der in § 4 BFDG vorgesehenen pädagogischen Begleitung der Freiwilligen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 BFDG).

2. Kostenerstattung

- 2.1. Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge (s. hierzu Ziffer 1.4) und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet. Obergrenzen für die Erstattung wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) festgelegt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BFDG).

- 2.1.1. Ausgehend von einem grundsätzlichen Kindergeldanspruch für Freiwillige bis zum vollendeten 25. Lebensjahr errechnen sich für diese Personengruppe im Rahmen der Obergrenzen monatlich bis zu 300,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge für einen vollen Monat Dienst, bis zu 121,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung (Ziffer 2.1.4) bzw. bis zu 221,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf (Ziffer 2.1.4 i. V. m. Ziffern 2.1.11 und 2.1.13) sowie einmalig die Sachleistung für das gemäß § 4 Abs. 4 BFDG verpflichtende Seminar zur politischen Bildung an einem Bildungszentrum des Bundes (BiZ) und einmalig die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung (Ziffern 2.1.4 und 2.1.7 i. V. m. 2.1.8).

Für die Altersgruppe der 25-Jährigen und 26-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 400,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge für einen vollen Monat Dienst, bis zu 121,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 221,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf (Ziffer 2.1.4 i. V. m. Ziffern 2.1.11 und 2.1.13) sowie einmalig die Sachleistung für das gemäß § 4 Abs. 4 BFDG verpflichtende Seminar zur politischen Bildung an einem Bildungszentrum des Bundes (BiZ) und einmalig die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung (Ziffern 2.1.4 und 2.1.7

i. V. m. 2.1.8). Für Freiwillige, die während ihrer Dienstzeit das 27. Lebensjahr vollenden, gilt dies für die gesamte Dienstzeit.

Für die Altersgruppe der bei Dienstbeginn ab 27-Jährigen errechnen sich monatlich bis zu 400,- Euro für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge für einen vollen Monat Dienst, bis zu 121,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung bzw. bis zu 221,- Euro Geldleistung für die pädagogische Begleitung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf (Ziffer 2.1.4 i. V. m. Ziffern 2.1.10, 2.1.11 und 2.1.13) sowie einmalig die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung (Ziffern 2.1.4 und 2.1.7 i. V. m. 2.1.8) sofern die Teilnahme an diesem Seminar zusätzlich zu den nach Ziffer 2.1.10 vorgesehenen Seminartagen erfolgt.

- 2.1.2. Die jeweiligen Höchstbeträge für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge werden nur dann gewährt, wenn erstattungsfähige Ausgaben mindestens in der unter Ziffer 2.1.1 angegebenen Höhe nachgewiesen werden können.
- 2.1.3. Sofern der monatlich für die pädagogische Begleitung ausbezahlte Erstattungsbetrag zuzüglich des nach Ziffer 2.1.12 zu erbringenden Eigenanteils nicht nachweislich vollumfänglich und zweckentsprechend verwendet wurde, wird der überzahlte Zuschuss nach Dienstende der Freiwilligen zurückgefordert.
- 2.1.4. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das Freiwillige Soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 BFDG). Gemäß Ziff. II.4.a. Abs. 2 der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) vom 1. Januar 2021 beträgt der Zuschuss bis zu 200,- Euro je Monat und Teilnehmerin oder Teilnehmer. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der nach Ziffer 2.1.1 gewährten Sachleistung wird dementsprechend für Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein als Geldleistung gewährter Erstattungsbetrag von bis zu 121,- Euro festgesetzt. Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nehmen verpflichtend an einem 5-tägigen Seminar zur politischen Bildung an einem Bildungszentrum des Bundes teil, welches als Sachleistung gewährt wird. Für das Seminar zur politischen Bildung wird ein Sachleistungswert von 444,- Euro festgesetzt. Für ältere Freiwillige wird entsprechend Ziffer 2.1.10 ein als Geldleistung gewährter Erstattungsbetrag von bis zu 121,- Euro festgesetzt.

2.1.5. Für die pädagogische Begleitung des Bundesfreiwilligendienstes sind folgende Ausgaben in angemessenem Umfang erstattungsfähig:

a) Ausgaben für eine pädagogische Fachkraft (angestellt in einer Organisation im BFD: Einsatzstelle (EST), Rechtsträger (RTR), Selbständige Organisationseinheit (SOE)):

- Arbeitgeberbrutto und Personalgemeinkosten;
- Sachkosten für den Arbeitsplatz;
- Ausgaben für die Teilnahme an Fortbildungen, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen, einschließlich Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG);
- Vernetzungstreffen im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung einschließlich Reisekosten in Anlehnung an das BRKG;

b) Ausgaben für Honorarkräfte:

- Honorarmittel für den Arbeitsaufwand für die Seminarvorbereitung und -durchführung sowie für die individuelle Betreuung von Freiwilligen, entsprechend der jeweils gültigen Rahmenkonzeption für die pädagogische Begleitung der jeweiligen Zentralstelle;

c) Ausgaben für Seminare und Projekte:

- Sonstige Ausgaben für Seminare entsprechend der jeweils gültigen Rahmenkonzeption für die pädagogische Begleitung der jeweiligen Zentralstelle, welche entweder von externen angebotsstellenden Personen oder Einrichtungen (anerkannte Bildungsträger der Erwachsenenbildung, Bildungszentren des Bundes) oder eigenständig durch die EST, den RTR oder die SOE organisiert werden, einschließlich der Reisekosten in Anlehnung an das BRKG;
- Aufwände für die Durchführung von und Teilnahme an virtuellen Seminartagen, insbesondere die Miete von Hard- und Software, Nutzungsgebühren für Durchführungsplattformen, erforderliches Datenvolumen, Telefonverbindungen und Internetzugang
- Ausgaben für Projekte der Teilnehmenden im Rahmen der pädagogischen Begleitung sind bis maximal 10 % des Gesamtzuschusses für die pädagogische Begleitung erstattungsfähig.

Die Ausgaben für die pädagogische Begleitung sind angemessen, wenn der gewährte Zuschuss wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Das Sparsamkeitsprinzip verlangt, ein bestimmtes Ziel mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erreichen. Die wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses für die pädagogische Begleitung ist auf Anforderung nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von eingeholten Vergleichsangeboten.

Für die Organisation der pädagogischen Begleitung erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des Vertrages über die Übertragung von Aufgaben (ÜA-Vertrag). Kosten in diesem Kontext gelten als hinreichend erstattet und sind daher nicht Bestandteil der erstattungsfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinien.

- 2.1.6 Der Zuschuss für die pädagogische Begleitung wird entsprechend Ziffer II.2.b. RL-JFD teilweise als Sachleistung gewährt. Die Sachleistung besteht in der Zurverfügungstellung der Bildungszentren des Bundes (BiZ) für das Seminar zur politischen Bildung (§ 4 Abs. 4 BFDG). In der Sachleistung enthalten sind Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden sowie die Dozierendenleistung der BiZ. Für das fünftägige Seminar wird ein Wert von 444,- Euro zugrunde gelegt.
- 2.1.7 Für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung werden einmalig die notwendigen Fahrtkosten der Freiwilligen zum nächstmöglichen BiZ erstattet. Das nächstmögliche BiZ ist jeweils das von der Einsatzstelle bzw. dem Wohnort der Freiwilligen während des Bundesfreiwilligendienstes nächstgelegene, das gleichzeitig über die benötigten Seminarangebote und freien -plätze verfügt.
- 2.1.8 Die Erstattung der Fahrtkosten nach Ziffer 2.1.7 erfolgt auf Antrag an das BAFzA in Anlehnung an das BRKG (Fahrkarte der niedrigsten Beförderungsklasse oder Wegstreckenentschädigung mit 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer - grundsätzlich bis zur Erstattungssumme von 130,- Euro). Sofern nicht das nächstmögliche BiZ im Sinne von Ziffer 2.1.7 Satz 2 genutzt wird, erfolgt eine Vergleichsberechnung. Darüberhinausgehende Fahrtkosten gehen zu Lasten der Einsatzstelle.

- 2.1.9 Zur Durchführung der weiteren gemäß § 4 BFDG vorgesehenen pädagogischen Begleitung, die über das Seminar zur politischen Bildung hinausgeht, erfolgt eine Auszahlung des Zuschusses. Bei einer über den Zeitraum von fünf Seminartagen hinausgehenden Nutzung der BiZ reduziert sich der Auszahlungsbetrag für die pädagogische Begleitung für Freiwillige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres um 444,- Euro pro durchgeführter Seminarwoche.
- 2.1.10 Freiwillige, die bei Dienstbeginn das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen gemäß § 4 Abs. 3 BFDG in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Für diese Freiwilligen ist die Teilnahme gemäß der Rahmenrichtlinie des BMFSFJ für die pädagogische Begleitung im BFD auf mindestens einen Seminartag je vollständig geleistetem Dienstmonat bemessen.
Für die Ausgestaltung der Seminartage und die sonstige pädagogische Begleitung dieser Freiwilligen in den Einsatzstellen beträgt der monatlich auszuzahlende Zuschuss vom ersten bis zum zwölften BFD-Monat bis zu 121,- Euro.
Wird das Seminar zur politischen Bildung über die verpflichtenden Seminartage hinaus besucht, wird dieses kostenfrei gewährt und die Fahrtkosten werden gemäß Ziffer 2.1.7 i. V. m. 2.1.8 erstattet.
- 2.1.11 Bei einem über zwölf Monate hinausgehenden Bundesfreiwilligendienst sieht § 4 Abs. 3 S. 3 BFDG für alle Freiwilligen ab dem dreizehnten Dienstmonat mindestens einen Seminartag pro Monat vor. Der hierfür als Geldleistung gewährte Zuschuss beträgt für alle Freiwilligen bis zu 60,- Euro monatlich.
- 2.1.12 Die Einsatzstelle hat einen angemessenen Anteil - in Höhe von mindestens 10 % - der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden (entsprechend Ziff. II. 4. a. Abs. 2 Satz 3 RL-JFD).
- 2.1.13 Für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf kann der Erstattungsbetrag für die pädagogische Begleitung¹ auf entsprechenden Antrag um bis zu 100,- Euro aufgestockt werden. Hierfür gelten die Kriterien für den besonderen Förderbedarf nach den RL-

¹ Nach Ziffern 2.1.4 i.V.m. 2.1.9, 2.1.10 und 2.1.11 gemäß Ziffer II.4.a. Abs. 3 der RL-JFD

JFD. Diese Kriterien sind in einem gesonderten Kriterienkatalog festgelegt und bekannt gemacht worden. Für die Beantragung eines erhöhten Erstattungsbetrages gelten die hierzu veröffentlichten Hinweise sowie das Merkblatt zum Antrag auf besondere Förderung.

- 2.2 Die Erstattung nach Ziffer 2.1 erfolgt auf der Grundlage der mit der freiwilligen Person gemäß § 8 BFDG geschlossenen Vereinbarung sowie der erforderlichen ergänzenden Unterlagen.
- 2.3 Die Erstattung erfolgt monatlich rückwirkend.
- 2.4 Das gemäß § 17 Abs. 3 BFDG zwischen dem BAFzA und den Einsatzstellen bestehende Erstattungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das BAFzA legt als zuständige Bundesbehörde vor Genehmigung einer Bundesfreiwilligendienstvereinbarung die Höhe der Erstattungsleistungen nach § 17 Abs. 3 BFDG für jeden einzelnen Fall fest. Die Festsetzung der Höhe des Erstattungsbetrages und die Mitteilung der im Einzelfall gegenüber der Einsatzstelle getroffenen Regelung erfolgt konkludent durch die Auszahlung des Erstattungsbetrages und ist ein Verwaltungsakt nach § 35 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe der Erstattungsleistungen in Form eines schriftlichen Bescheides erfolgt nicht.
- 2.5 Für die Auszahlung der Zuwendung nach Ziffer 2.1.13 gelten die Ausführungen im Zuwendungsbescheid.

3. Nachweisführung und Nachweisprüfung

- 3.1 Alle Belege über die nach Ziffer 2.1 erstattungsfähigen Ausgaben sind mindestens fünf Jahre für eine eventuelle Prüfung durch Beauftragte des Bundes aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Dienst beendet wurde.
- 3.2 Die Nachweisführung für die Belege nach Ziffer 2.1 liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einsatzstelle bzw. des jeweiligen Rechtsträgers.

3.3 Die Nachweisprüfung erfolgt durch die jeweilige Zentralstelle.

3.4 Für die Nachweisführung und Nachweisprüfung von Maßnahmen nach Ziffer 2.1.13 gelten die Ausführungen im Zuwendungsbescheid.

3.5 Das BAFzA ist zur Prüfung bei den nachweis- und belegführenden Einsatzstellen bzw. Rechtsträgern, den ggf. von diesen gemäß § 6 Abs. 5 BFDG beauftragten Stellen, bei den Zentralstellen und den ggf. von diesen gemäß § 1 Abs. 6 ÜA-Vertrag beauftragten Stellen berechtigt.

3.6 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

4. Rückforderungen/-zahlungen

Festgestellte Überzahlungen sind zu erstatten bzw. werden - soweit möglich - mit ausstehenden Zahlungen verrechnet.

5. Mitteilungspflichten

Jede Änderung der zahlungsbegründenden Umstände ist dem BAFzA unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist grundsätzlich die Einsatzstelle verantwortlich (§ 17 Abs. 3 BFDG). Im Falle einer Beauftragung Dritter (beispielsweise einer Zentralstelle) gilt § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) analog.

6. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Richtlinien sind die hierzu veröffentlichten Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und gelten für Vereinbarungen mit Dienstbeginn ab 1. Januar 2023.

Für Vereinbarungen mit früherem Dienstbeginn gelten die Richtlinien in der Fassung vom 19. Januar 2021.

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien zu § 17 Abs. 3 BFDG vom 01.09.2023

Gemäß § 17 Abs. 2 BFDG tragen die Einsatzstellen die Kosten der pädagogischen Begleitung. Hierfür erhalten Sie vom Bund gemäß § 17 Abs. 3 BFDG eine Erstattung im Rahmen der mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) abgestimmten Obergrenzen. Bei der Abrechnung können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die den Vorgaben der geltenden „Rahmenrichtlinie des BMFSFJ für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD)“ entsprechen.

Nicht erstattungsfähig sind die Ausgaben für die fachliche Anleitung der Freiwilligen in den Einsatzstellen.

Den Freiwilligen dürfen im Zusammenhang mit der Durchführung der pädagogischen Begleitung keine Ausgaben entstehen. Dazu gehören auch Vorleistungen jeglicher Art.

Für die Erstattungsfähigkeit der nachfolgenden Positionen 1. bis 6. sind jeweils die Ausgaben für jede einzelne freiwillige Person maßgeblich. Dementsprechend muss auch die Nachweis- und Belegführung für jeden Einzelfall erfolgen. Rechnungen müssen den Vorgaben des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG, Ausstellung von Rechnungen) entsprechen.

Betreut eine pädagogische Fachkraft gleichzeitig Freiwillige der Jugendfreiwilligendienste (JFD), ist eine Abgrenzung zu den JFD-bezogenen Tätigkeiten und Ausgaben vorzunehmen. Erstattungsfähig sind lediglich die Ausgaben für die BFD-bezogene pädagogische Begleitung (s. hierzu Berechnungsbeispiel 1 im Anhang).

Erstattungsfähig sind nur Ausgaben, die nachweislich tatsächlich und kassenwirksam entstanden und nicht bereits von Dritten finanziert sind (Ausschluss Doppelförderung). Kalkulatorische Kosten (z. B. für ehrenamtliche Tätigkeiten) und Spenden sind nicht erstattungsfähig.

Für die pädagogische Begleitung im BFD nach Nr. 2.1.5 der Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu § 17 BFDG sind folgende Ausgaben erstattungsfähig:

1. Ausgaben für die pädagogischen Fachkräfte

Informationen zur erforderlichen fachlichen Qualifikation des eingesetzten pädagogischen Personals sowie den ausgewiesenen Mindeststandards zur Sicherung und Weiterentwicklung seiner fachlichen Kompetenz enthält die jeweils gültige „Rahmenrichtlinie des BMFSFJ für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD)“.

Teilen sich mehrere pädagogische Fachkräfte einen Arbeitsplatz, kann höchstens eine Vollzeitstelle angerechnet werden. Pädagogische Fachkräfte mit einer Teilzeitstelle müssen zu einer Vollzeitstelle rechnerisch in Beziehung gesetzt werden.

Analog zum Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) ist die kontinuierliche Begleitung im Regelfall durch eine pädagogische Vollzeitkraft für jeweils 40 Teilnehmende zu gewährleisten. Vorübergehende, unvermeidbare, geringfügige Über- oder Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels sind statthaft. Im Jahresverlauf ist jedoch grundsätzlich ein Schlüssel von durchschnittlich 1:40 einzuhalten. Sollte ein niedrigerer Schlüssel, d.h. weniger Teilnehmende auf eine pädagogische Vollzeitkraft, umgesetzt werden, so sind die Mehrausgaben – abgesehen von Fällen der besonderen Förderung mit einem Schlüssel von 1:20 – nicht erstattungsfähig.

Bei Einsatz mehrerer pädagogischer Fachkräfte kann – abweichend vom Grundsatz der individuellen Zuordnung – eine rechnerische Zuordnung der Gesamtausgaben für die pädagogischen Fachkräfte zu den einzelnen Freiwilligen (Durchschnitt der Personalkosten auf der Basis des Schlüssels 1 : 40) erfolgen.

Als Nachweis für die Personalkosten gilt der Arbeitsvertrag zusammen mit den Lohnjournalen bzw. ggf. anderen Nachweisen für die Auszahlung des Arbeitgeberbruttos. Maßgeblich sind der Stellenanteil und die Tätigkeitsbeschreibung als Anlage zum Arbeitsvertrag. Die Tätigkeitsbeschreibung muss die prozentualen Stellenanteile für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der pädagogischen Begleitung, für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Vertrag über die Übertragung von Aufgaben (ÜA-Vertrag) und für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben enthalten. Erstattungsfähig und zu belegen sind ausschließlich die Ausgaben für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der pädagogischen Begleitung im BFD.

Hierzu gehören folgende Aufgabenanteile:

- Konzeption, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Seminartagen (außer Seminare zur politischen Bildung)
- individuelle Betreuung der Bundesfreiwilligen gemäß Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung
- Qualitätsentwicklung (in der konkreten Seminararbeit)

(fiktives Berechnungsbeispiel im Anhang).

Zu den Ausgaben für die pädagogischen Fachkräfte gehören:

a) Arbeitgeberbrutto

Berechnungsgrundlage ist das monatliche Arbeitgeberbrutto für eine Vollzeitstelle einer pädagogischen Fachkraft. Das Arbeitgeberbrutto der pädagogischen Fachkraft wird analog zum FSJ durch vierzig Anteile geteilt. Der so errechnete Anteil wird für alle Freiwilligen mit den tatsächlich durchgeführten Dienstmonaten der Freiwilligen multipliziert. Für die Berechnung kann maximal das Arbeitgeberbrutto der Entgeltgruppe (EG) 10 der jährlich durch das Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen „Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen“ (für Nachgeordnete Bundesbehörden) in Ansatz gebracht werden.

b) Personalgemeinkosten

Die sog. Personalgemeinkosten können mit dem vom BMF für das jeweilige Jahr bekannt gegebenen Zuschlagssatz (für Nachgeordnete Bundesbehörden) vom Arbeitnehmerbrutto angesetzt werden. Der Zuschlagssatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein: Innerer Dienst, Kosten der Leitung, Allgemeine Verwaltung.

Die Berechnung der Personalgemeinkosten erfolgt analog zu den Ausführungen unter a).

c) Sachkosten für den Arbeitsplatz

Wenn der Nachweis von Einzelpositionen im Einzelfall mit erheblichem Aufwand verbunden ist, kann zur Vereinfachung mit entsprechender Begründung auf die jeweils gültige Sachkostenpauschale zurückgegriffen werden. Die Sachkostenpauschale wird seitens des BMF regelmäßig aktualisiert, vom BMFSFJ behördenspezifisch angepasst und über die zuständigen Zentralstellen bekannt gegeben. Mit dem Ansatz der Pauschale sind alle Ausgaben für die Ausstattung eines durchschnittlichen Büroarbeitsplatzes abgegolten. Die Pauschale umfasst dabei die Kosten für Telefon, Porto, Büromaterial, Raumkosten, laufende Sachkosten für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Kosten für Informationstechnik, Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung.

Auch wenn ein Arbeitsplatz auf mehrere pädagogische Fachkräfte aufgeteilt ist, ist höchstens eine Sachkostenpauschale erstattungsfähig.

Die Berechnung der Sachkostenpauschale erfolgt analog zu den Ausführungen unter a).

d) Fortbildungen, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen

Hierzu gehören die notwendigen Fortbildungsgebühren, Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie die Sachkosten für die Teilnahme der pädagogischen Fachkraft an der Fortbildung.

Die Einbeziehung der Fahrtkosten in die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Als Fahrtkosten sind danach die Ausgaben für Bus- und Bahnfahrkarten (2. Klasse Bahn) bzw. bei Nutzung eines PKW die sog. kleine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer – grundsätzlich bis zur Erstattungssumme von 130,- Euro – erstattungsfähig. Abweichend vom BRKG sind für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ausschließlich Fahrtkosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattungsfähig.

Die Ausgaben werden für eine Vollzeitstelle für ein Kalenderjahr zusammengefasst. Dabei kann auch bei mehreren vorhandenen Stellen höchstens eine mitarbeitende Person angerechnet werden, wenn der Arbeitsplatz auf mehrere Beschäftigte aufgeteilt ist. Für die Berechnung der erstattungsfähigen Ausgaben je freiwilliger Person wird auf a) verwiesen.

e) Vernetzungstreffen

Für Vernetzungstreffen von pädagogischen Fachkräften, in denen die pädagogische Begleitung der Freiwilligen thematisiert wird, können Ausgaben in angemessenem Umfang angesetzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Ausgaben für Fachtagungen und/oder Fortbildungen, die nicht im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen. Zur Erstattungsfähigkeit der Fahrtkosten wird auf die Ausführungen unter d) verwiesen.

Die Ausgaben werden für eine Vollzeitstelle für ein Kalenderjahr zusammengefasst. Dabei kann auch bei mehreren vorhandenen Stellen höchstens nur eine mitarbeitende Person angerechnet werden, wenn der Arbeitsplatz auf mehrere Beschäftigte aufgeteilt ist. Für die Berechnung der erstattungsfähigen Ausgaben je freiwilliger Person wird auf a) verwiesen.

2. Honorarkräfte

Honorarverträge sind schriftlich zu vereinbaren und gelten als Nachweise. Honorarverträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Qualifikation der Honorarkraft
- Leistungsbeschreibung mit Benennung des Vertragsgegenstandes; Anzahl, Dauer und Zeitpunkt der zu leistenden Stunden/Tage; Stundensatz; Seminartitel
- Rechtsverbindliche Unterschrift beider Vertragsparteien

Entsprechend dem Besserstellungsverbot gelten als Honorarobergrenze die Honorarverordnungen öffentlicher Auftraggebender (Bund oder Volkshochschulen/Universitäten). Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise erstattungsfähig, die durch eine Markterkundung ermittelt werden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen und bei der Vergabe von Aufträgen stets das wirtschaftlichste Angebot¹ zu wählen. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind grundsätzlich drei Angebote einzuholen. Das Ergebnis der Preisermittlung ist zu dokumentieren und auf Anforderung dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vorzulegen. Falls keine Preisermittlung möglich ist, ist dies zu begründen und aktenkundig zu machen. Die Angebote sind für den Nachweis aufzubewahren.

3. Ausgaben für Seminare

Hierunter fallen alle Ausgaben für Seminare einschließlich Fahrt-/Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Die Einbeziehung der notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie der Verpflegungskosten während einer Teilnahme an Seminartagen in die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das BRKG. Die Ausgaben sind individuell für jede freiwillige Person nachzuweisen. Seminartage, die im Ausland durchgeführt werden, sind erstattungsfähig, wenn sie in der jeweiligen pädagogischen Rahmenkonzeption dargestellt sind. Tage- und Übernachtungsgeld wird in diesen Fällen nur bis zur Höhe der Sätze für Inlandsreisen gewährt. Zur Erstattungsfähigkeit der Fahrtkosten wird ferner auf die Ausführungen unter Ziffer 1d) „Fortbildungen“ verwiesen.

Teilnahmelisten mit den Unterschriften der Freiwilligen oder freiwilligenbezogene Teilnahmebescheinigungen sind unverzichtbare Bestandteile der Nachweispflicht. Eine Bestätigung der Anwesenheit der Freiwilligen durch Unterschrift einer Seminarleitung ist **nicht** ausreichend. Auf den Teilnahmelisten sind die veranstaltende Einrichtung, der Titel, das Datum, das Format (in virtueller Form oder in Präsenz) und die Dauer des Seminars sowie der Name der Lehrkraft zu vermerken.

Grundlage für die Seminarrechnung nach Seminardurchführung **durch eine externe angebotsstellende Person oder Einrichtung** ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine Buchungsbestätigung, worin mindestens folgende Angaben enthalten sind:

¹ Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, dass optimale Preis-Leistungs-Verhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien und deren Gewichtung festzustellen.

- Vertragsparteien
- Thema / Titel des Seminars
- Seminarort
- Seminarformat (in virtueller Form oder in Präsenz)
- Seminartermin (Zeit und Dauer inkl. Stundenzahl/Tag)
- Leistungsumfang
- Seminargebühren

Bei **selbständig durchgeführten Seminaren** sind erstattungsfähig:

- a) Honorarausgaben für Dozierende²
- b) Raummiete³
- c) Verbrauchsmittel⁴
- d) Exkursionsmittel und / oder Eintrittsgelder der Teilnehmenden, die im Rahmen des pädagogischen Konzepts gerechtfertigt sind.

Für a) und b) gelten die Ausführungen zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter 2.

Sofern ein Seminartag virtuell durchgeführt wird, ist pro virtuell durchgeführtem Seminartag ein Maximalbetrag von 25,00 Euro für Aufwände für die Durchführung von und Teilnahme an virtuellen Seminartagen, insbesondere die Miete von Hard- und Software, Nutzungsggebühren für Durchführungsplattformen, erforderliches Datenvolumen, Telefonverbindungen und Internetzugang erstattungsfähig. Anschaffungskosten zu entsprechender Hardware sind nicht erstattungsfähig. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen der Abrechnung des Zuschusses für die pädagogische Begleitung nachzuweisen.

4. Ausgaben für Projekte der Freiwilligen im Rahmen der pädagogischen Begleitung

Projekte sind pädagogische Maßnahmen, die innerhalb der Dienstzeit von Freiwilligen über einen definierten Zeitraum mit Unterstützung einer pädagogischen Fachkraft durchgeführt werden. Projekte entsprechen inhaltlich den Zielen der pädagogischen Begleitung im BFD gemäß § 4 BFDG und der Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Ausgaben für Projekte von Freiwilligen, die den Vorgaben der jeweiligen Zentralstelle zur pädagogischen Begleitung entsprechen, sind bis zur Höhe von maximal 10% des Zuschusses zur pädagogischen Begleitung erstattungsfähig.

5. Sonstige Ausgaben

- a) Der Zuschuss zur pädagogischen Begleitung wird **bei Mutterschutz** und/oder **bei längerfristiger Erkrankung** (Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs zusammenhängenden Wochen) von Freiwilligen nicht reduziert, sondern grundsätzlich weiter ausgezahlt. Für eine Prüfung sind die Bescheinigung über die Mutterschutzzeit bzw. ein Nachweis über Erstattungsleistungen der Krankenkasse (U2-Verfahren) bzw. bei Krankheit die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und die Belege über die Ausgaben für die pädagogische Begleitung der freiwilligen Person vorzuhalten.

² Die Ausgaben werden entsprechend der Größe einer Seminargruppe von fünfzehn bis fünfundzwanzig Personen anteilig (Korridor 1:15 – 25) berücksichtigt.

³ s. Fußnote 2

⁴ s. Fußnote 2

- b) Bei **kurzfristiger Erkrankung** von Freiwilligen und dadurch bedingtem entschuldigtem Fehlen bei Seminaren sowie **bei kurzfristiger Kündigung oder Auflösung** der Freiwilligenvereinbarung sind für die Stornierung von Seminarbuchungen entstandene Kosten als Ausgaben für die pädagogische Begleitung erstattungsfähig.

Auch **bei Vorliegen triftiger Gründe** gilt eine Abwesenheit vom Seminar als entschuldigt und hierfür entstandene Kosten somit erstattungsfähig. Als triftige Gründe gelten Fälle gesetzlicher Freistellungen (Schöffen, Zeugen vor Gericht etc.) sowie Fälle höherer Gewalt.

Für eine Prüfung sind die entsprechenden Nachweise sowie die Belege über die Ausgaben für die pädagogische Begleitung der freiwilligen Person vorzuhalten. Die nicht mehr rechtzeitig mögliche Kündigung eines Seminartages ist nachzuweisen.

- c) Sofern dies für eine Teilnahme an Seminartagen erforderlich ist, sind notwendige Ausgaben für Betreuungs- und Pflegeaufwand von Angehörigen im begründeten Einzelfall nach vorheriger Entscheidung des BAFzA erstattungsfähig.

6. Null Seminartage

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen hat grundsätzlich die Rückzahlung des gesamten Zuschusses zur pädagogischen Begleitung zu erfolgen, wenn festgestellt wird, dass Freiwillige an null Seminartagen teilgenommen haben.

Ausnahme sind die Ausgaben für die eingesetzten pädagogischen Fachkräfte gemäß Ziffer 1. a) bis e) erstattungsfähig, wenn die Vereinbarung innerhalb der ersten drei Monate vorzeitig beendet wird **und** nachweisbar vorbereitende Maßnahmen in Form einer Einladung/Einbuchung für ein Seminar tatsächlich erfolgt sind.

7. Nicht erstattungsfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht erstattungsfähig (beispielhafte Aufzählung):

- Investitionskosten, die über die Sachkostenpauschale des BMF hinausgehen
- Kosten für die fachliche Anleitung der Freiwilligen in der Einsatzstelle
- Verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung
- Verwaltungspersonal für Personalbuchhaltung der Freiwilligen
- Verwaltungspersonal für Krankmeldungen und sonstige Verwaltungsleistungen (z. B. Vertragsabschluss)
- Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs-/Auswahlverfahren
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgaben für Seminartage, die nicht der jeweils gültigen Rahmenkonzeption für die pädagogische Begleitung der jeweiligen Zentralstelle entsprechen.

Die Kostenerstattung nach § 17 Abs. 3 BFDG ist grundsätzlich strikt abzugrenzen von einer evtl. Kostenerstattung im Rahmen eines ÜA-Vertrages gemäß § 16 BFDG!

Anhang

Um den monatlich ausgezahlten Zuschuss von 121,- Euro einbehalten zu können, müssen erstattungsfähige monatliche Ausgaben in Höhe von mindestens 134,44 Euro (121,- Euro + Mindest-Eigenanteil von 13,44 Euro, der sich aus 121,- Euro dividiert durch 90×10 ergibt) nachgewiesen werden.

Im folgenden Berechnungsbeispiel wird beispielhaft dargestellt, wie die erstattungsfähigen monatlichen **Ausgaben für eine pädagogische Fachkraft** ermittelt werden können:

Abgerechnet werden soll eine pädagogische Fachkraft mit folgender Tätigkeitsbeschreibung:

- 85 % für pädagogische Begleitung im BFD
- 5 % für Tätigkeiten, die bereits im Rahmen des ÜA-Vertrages erstattet werden
- 5 % für weitere nicht erstattungsfähige BFD-Tätigkeiten (z. B.: Tätigkeiten für die Einsatzstelle)
- 5 % für Nicht-BFD-Tätigkeiten (z. B.: FSJ-Aufgaben)
- Betreuungsschlüssel 1:40 bei einer pädagogischen Fachkraft in Vollzeit⁵

Somit sind bei der folgenden Berechnung für die fiktiv unterstellten Jahressummen nur 85 % der Personalausgaben erstattungsfähig.

15 % der Personalausgaben sind nicht erstattungsfähig.

• **Arbeitgeberbrutto** (Ziffer 1.a) der Ausführungsbestimmungen): 60.000,- Euro (fiktiv) minus 15 % (= 9.000,- Euro) = 51.000,- Euro (ansetzbares Jahres-**Arbeitgeberbrutto**) dividiert durch 12 Monate = 4.250,- Euro, dividiert durch 34 Freiwillige (Betreuungsschlüssel 1:40 - angepasst an den vorliegenden Tätigkeitsumfang für den BFD - 40 Freiwillige minus 15 % = 34) ergibt den monatlich erstattungsfähigen Betrag von **125,- Euro** je freiwillig dienstleistender Person.

• **Personalgemeinkosten** (Ziffer 1.b) der Ausführungsbestimmungen): 48.000,- Euro (fiktiv) minus 15 % (= 7.200,- Euro) = 40.800,- Euro (ansetzbares Jahres-**Arbeitnehmerbrutto**), davon 28,1 % = 11.464,80 Euro, dividiert durch 12 Monate = 955,40 Euro, dividiert durch 34 Freiwillige ergibt den monatlich erstattungsfähigen Betrag von **28,10 Euro** je freiwillig dienstleistender Person.

• **Sachkostenpauschale** (Ziffer 1.c) der Ausführungsbestimmungen): 15.295,- Euro minus 15 % (= 2.294,25 Euro) = 13.000,75 Euro dividiert durch 12 Monate = 1.083,40 Euro, dividiert durch 34 Freiwillige ergibt den monatlich erstattungsfähigen Betrag von **31,86 Euro** je freiwillig dienstleistender Person.

⁵ Betreut eine pädagogische Fachkraft in Vollzeit mehr als 40 FRW, und wird der Betreuungsschlüssel von 1:40 daher überschritten, ist für die Berechnung der tatsächliche Betreuungsschlüssel maßgeblich. Betreut eine pädagogische Fachkraft in Vollzeit weniger als 40 FRW und unterschreitet dadurch den Betreuungsschlüssels von 1:40, wird unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsverhältnis ein Schlüssel von 1:40 angesetzt. Hiervon ausgenommen sind Fälle der besonderen Förderung mit einem Schlüssel von 1:20.

Dies ergibt monatlich die **erstattungsfähige Summe von 184,96 Euro** (125,- Euro + 28,10 Euro + 31,86 Euro) je freiwillig dienstleistender Person.

(Für die Nachweisführung ist die monatliche erstattungsfähige Summe mit der Anzahl der Dienstmonate der freiwillig dienstleistenden Person zu multiplizieren.)

Damit wäre der Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses von monatlich 121,- Euro sowie Erbringung des mindestens 10 %igen Eigenanteils bereits mit den Ausgaben für die pädagogische Fachkraft (i. H. v. monatlich 184,96 Euro) erbracht, ohne dass es noch weiterer Nachweise (z.B. Seminarkosten) bedürfte.

Mit einer Rückforderung des Zuschusses ist demnach nicht zu rechnen.

Grundsätzlich gilt: Eine Rückforderung des Zuschusses für die pädagogische Begleitung erfolgt nur, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der als Geldleistung gewährte Zuschuss zweckentsprechend verbraucht sowie der erforderliche Eigenanteil erbracht worden sind.